

# **Satzung DIE LINKE. BAG Tierschutz und Tierrechte**

**Die BAG Tierschutz und Tierrechte organisiert sich als innerparteilicher Zusammenschluss der Partei DIE LINKE. Wir wollen im Sinne unserer Grundsätze Tierschutz und Tierrechte in unserer Partei vorantreiben. Als Kurzform nutzen wir BAG Tierrechte.**

## **§ 1 Status**

1. Die BAG Tierschutz und Tierrechte ist ein bundesweit tätiger, innerparteilicher Zusammenschluss der Partei DIE LINKE. Näheres regelt die Bundessatzung der Partei.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Mitglied der BAG Tierschutz und Tierrechte ist, wer seine Mitgliedschaft schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt.

2. Die Mitgliedschaft in der BAG Tierschutz und Tierrechte ist ausdrücklich auch für Nicht-Mitglieder der Partei DIE LINKE möglich und erwünscht.

3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Anzeige beim Vorstand.

## **§ 3 Organe des Zusammenschlusses**

1. Mitgliederversammlung

2. Vorstand

### **§ 3.1 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung der BAG Tierschutz und Tierrechte statt. Sie ist das höchste beschlussfassende Gremium des Zusammenschlusses.

2. Die Ladungsfrist für die Mitgliederversammlung beträgt mindestens zwei Wochen. Sie erfolgt in der Regel elektronisch (per E-Mail) durch den Vorstand.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder des BAG gefasst. Die Versammlung ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse zu Änderungen der Satzung bedürfen einer Zustimmung (Ja-Stimmen) von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu den abgegebenen Stimmen zählen auch Enthaltungen.

### **§ 3.2 Vorstand**

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen siebenköpfigen Vorstand. Die Quotierung richtet sich nach der Bundessatzung. Falls erforderlich wird mindestens ein FLINT-Platz zur Verfügung gestellt.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Rücktritt oder Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist eine Nachwahl einzelner Mitglieder zulässig und erfolgt bis zum Ende der Amtsperiode des gesamten Vorstandes. Scheidet mehr als die Hälfte der Mitglieder Vorstandes vor Ende der Amtsperiode aus, so ist dieser bei der nächsten Mitgliederversammlung neu zu wählen.

3. Dem Vorstand obliegt die Vertretung der BAG in allen Angelegenheiten zwischen den Mitgliederversammlungen.

4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden möglichst im Konsens, ansonsten mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst sowie protokolliert. Weitere Grundlagen der Zusammenarbeit (u. a. Beschlussfähigkeit, Geschäftsverteilung) regelt der Vorstand bei Bedarf durch eine Geschäftsordnung, die er sich mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder gibt.

5. Der Vorstand tagt mitgliederöffentlich und in der Regel digital. Die Mitglieder sind in geeigneter Weise über die Sitzungstermine zu informieren.

#### **§ 4 Gliederungen**

Mitglieder des BAG können regionale und thematische Untergliederungen bilden. Die Gründung von Untergliederungen ist dem Vorstand schriftlich und mit Vorlage einer Gründungserklärung sowie einer Mitgliederliste anzuzeigen. Die BAG bestimmt bei Streitfällen über Struktur und Zuschnitt regionaler Untergliederungen (z. B. nach Bundesländern oder Regionen).

#### **§ 5 Im Übrigen gilt die Satzung der Partei DIE LINKE**

*Beschlossen auf der Gründungsversammlung der BAG Tierschutz und Tierrechte am 17.10.2020 in Berlin.*